



# Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrag des Präsidenten der Hochschule Niederrhein

---

46. Jahrgang

Ausgegeben zu Krefeld und Mönchengladbach am 10. Juni 2021

Nr. 18

---

## Inhalt

Ordnung für die wissenschaftliche Einrichtung Cyber Management Campus Mönchengladbach an der Hochschule Niederrhein vom 9. Juni 2021

### **Hinweis zum Rügeausschluss**

Gemäß § 12 Abs. 5 Hochschulgesetz kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

**Ordnung  
für die wissenschaftliche Einrichtung  
Cyber Management Campus Mönchengladbach  
an der Hochschule Niederrhein**

**Vom 9. Juni 2021**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. März 2021 (GV. NRW. S. 331), haben der Fachbereich Elektrotechnik und Informatik und der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Niederrhein die folgende Ordnung erlassen:

**§ 1  
Rechtsstellung**

Der „Cyber Management Campus Mönchengladbach“, abgekürzt „Cyber Management Campus MG“ oder „CMC MG“, ist eine vom Fachbereich Elektrotechnik und Informatik und vom Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Niederrhein gegründete gemeinsame wissenschaftliche Einrichtung nach § 29 HG.

**§ 2  
Zweck und Aufgaben**

(1) Der CMC MG widmet sich der Weiterentwicklung von Lehre und Forschung auf dem Gebiet der Cyber-Sicherheit. Durch seine Gründung wird der gemeinsam mit der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg initiierte und vom Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes NRW geförderte „Cyber Campus NRW“ an der Hochschule Niederrhein implementiert und organisatorisch verortet. Einen Arbeitsschwerpunkt der Einrichtung bilden die Konzeption und operative Durchführung von Bachelor- und Masterstudiengängen.

(2) Aufgabe des CMC MG ist es, im Sinne einer wissenschaftlichen Profilbildung das Fachgebiet aufzubauen und zu entwickeln sowie mit relevanten Lehr- und Forschungseinrichtungen zu kooperieren. Die am CMC tätigen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler bringen dazu, sich inhaltlich ergänzend, ihre Fachkompetenz und ihre Forschungsinteressen ein.

(3) Aufgabe des CMC MG ist es ebenso, ein zielgruppenorientiertes Weiterbildungsangebot für die öffentliche Hand, insbesondere Betreiber kritischer Infrastrukturen wie kommunale Unternehmen und den Polizeidienst, aber auch für die freie Wirtschaft zu entwickeln. Zu diesem Zweck wird der Aufbau einer modularen Lehr- und Lernplattform angestrebt. Kooperationen mit inner- und außerhochschulischen Einrichtungen sind erwünscht.

**§ 3  
Organisation**

(1) Die Mitglieder des CMC MG (§ 4) sind im Campusrat (§ 5) und in der Campusleitung (§ 6) organisiert.

(2) Der CMC MG erfüllt seine Aufgaben im Rahmen dieser Organisation eigenverantwortlich. Die Lehre und Studium betreffenden Befugnisse der beteiligten Fachbereiche bleiben unberührt.

#### **§ 4 Mitglieder**

- (1) Mitglieder des CMC MG können Professorinnen und Professoren der Hochschule Niederrhein werden, die auf dem Gebiet der Cyber-Sicherheit wissenschaftlich arbeiten und lehren und an der Erfüllung der Aufgaben der Einrichtung mitwirken wollen. Dazu zählen an der Hochschule bereits tätige wie auch für das Fachgebiet noch zu berufende Professorinnen und Professoren. Über die Mitgliedschaft entscheiden die Fachbereichsräte der beteiligten Fachbereiche auf Vorschlag des Präsidiums. Die professoralen Mitglieder des CMC MG bleiben Mitglieder ihrer Fachbereiche mit allen Rechten und Pflichten.
- (2) Zeitgleich mit der Entscheidung über die Mitgliedschaft einer Professorin oder eines Professors im CMC MG ist zwischen dem CMC MG und der Dekanin oder dem Dekan des jeweiligen Fachbereichs eine Vereinbarung zum künftigen Lehreinsatz zu treffen.
- (3) Mitglieder des CMC MG sind außerdem die zum Personal der wissenschaftlichen Einrichtung gehörenden wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt mit Ablauf der Tätigkeit, beim Ausscheiden aus der Hochschule oder auf Vorschlag des Präsidiums durch Beschluss der Fachbereichsräte der beteiligten Fachbereiche.

#### **§ 5 Campusrat**

- (1) Dem Campusrat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an
  1. die Mitglieder der Campusleitung,
  2. aus jedem beteiligten Fachbereich ein Mitglied des CMC MG aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, das auf Vorschlag des Präsidiums vom Fachbereichsrat benannt wird,
  3. die Dekaninnen oder Dekane der beteiligten Fachbereiche,
  4. je ein stimmberechtigtes Mitglied der Fachbereichsräte der beteiligten Fachbereiche, das vom Fachbereichsrat benannt wird,
  5. aus dem Personal der wissenschaftlichen Einrichtung, soweit vorhanden, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und eine nichtwissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein nichtwissenschaftlicher Mitarbeiter, die von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nach Gruppen getrennt gewählt werden,
  6. aus dem Kreis der Studierenden, die in den vom CMC MG operativ durchgeführten Studiengängen eingeschrieben sind, zwei von den Studierenden zu wählende Vertreterinnen oder Vertreter.
- (2) Der Campusrat bereitet die Vorlagen vor, die das vom CMC MG konzipierte und organisierte Aus- und Weiterbildungsangebot betreffen und der Beschlussfassung durch die Fachbereichsräte der beteiligten Fachbereiche unterliegen. Er entscheidet ferner in Grundsatzangelegenheiten des CMC MG. Insbesondere obliegen ihm die Definition von Schwerpunkten und Zielen der Entwicklung des CMC MG, die Maßgaben für deren Umsetzung, die Bestätigung der ausgehandelten Ziel- und Leistungsvereinbarungen und die Überprüfung der Zielerreichung. Er vermittelt bei Fragestellungen, die sich aus dem Verhältnis des CMC MG zu den beteiligten Fachbereichen ergeben.
- (3) Der Campusrat ist mindestens zweimal im Jahr einzuberufen. Den Vorsitz führt ein Mitglied der Campusleitung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Der Campusrat kann externe Beraterinnen und Berater nicht-stimmberechtigt an seinen Sitzungen teilnehmen lassen.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder nach Nummern 2 und 5 beträgt drei Jahre, die der Mitglieder nach Nummer 6 ein Jahr. Die Amtszeit der Mitglieder nach Nummer 4 entspricht ihrer Amtszeit im Fachbereichsrat.

## **§ 6 Campusleitung**

(1) Die Campusleitung besteht aus mindestens einem Mitglied aus jedem beteiligten Fachbereich des CMC MG, das aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren des CMC MG mit der Mehrheit der Stimmen dieser Gruppe für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt wird. Die Campusleitung wählt aus ihrem Kreis jährlich eine Sprecherin oder einen Sprecher.

(2) Die Campusleitung leitet die wissenschaftliche Einrichtung CMC MG. Sie setzt die Beschlüsse des Campusrats um und erstattet dem Campusrat wie auch dem Präsidium regelmäßig Bericht. Zu den Aufgaben gehören insbesondere:

- die Geschäftsführung des CMC MG,
- die Planung und Bewirtschaftung des zur Verfügung stehenden Budgets einschließlich des Personals und der zugewiesenen Räume,
- die Führung der Verhandlungen über die Ziel- und Leistungsvereinbarung des CMC MG mit dem Präsidium,
- die Repräsentation des CMC MG innerhalb der Hochschule Niederrhein und nach außen,
- die Entscheidung über sonstige Angelegenheiten des CMC MG, für die in dieser Ordnung keine andere Zuständigkeit festgelegt ist.

## **§ 7 Wissenschaftlicher Beirat**

(1) Der CMC MG bildet einen wissenschaftlichen Beirat, der aus hochschulinternen und -externen Mitgliedern besteht. Der Campusrat benennt auf Vorschlag seiner stimmberechtigten Mitglieder und im Benehmen mit dem Präsidium die Mitglieder des Beirats. Mitglieder des CMC MG können nicht zugleich Beiratsmitglieder sein. Die Mitglieder der Campusleitung nehmen an den Sitzungen des Beirats teil; die Dekaninnen oder Dekane der beteiligten Fachbereiche können an ihnen teilnehmen.

(2) Der Beirat bestimmt im Einvernehmen mit der Campusleitung eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus dem Kreis der externen Mitglieder sowie eine Stellvertretung.

(3) Der Beirat hat die Aufgabe, die Arbeit des CMC MG wissenschaftlich zu begleiten und den Campusrat bei der Weiterentwicklung des CMC MG zu beraten.

(4) Der Beirat tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.

## **§ 8 Nutzung**

Ausstattung und Infrastruktur des CMC MG stehen seinen Mitgliedern im Rahmen ihrer Dienstaufgaben nach Abstimmung mit der Campusleitung zur Verfügung. Die Nutzung durch andere Mitglieder der Hochschule Niederrhein sowie Angehörige von kooperierenden Einrichtungen bedarf der Zustimmung der Campusleitung.

## **§ 9**

### **Ziel- und Leistungsvereinbarungen**

Das Präsidium schließt mit dem CMC MG Ziel- und Leistungsvereinbarungen über strategische Entwicklungsziele, konkrete Leistungsziele sowie die Ressourcenausstattung. Diese Vereinbarungen sind Bestandteil der Ziel- und Leistungsvereinbarungen zwischen dem Präsidium und den beteiligten Fachbereichen.

## **§ 10**

### **Kooperationen**

(1) Der CMC MG soll als wissenschaftliche Einrichtung eine entsprechende themenspezifische Außenwirkung entfalten und daher mit anderen Einrichtungen, die in gleichen oder ähnlich gelagerten Themenfeldern aktiv sind, kooperieren.

(2) Kooperationen bestehen oder werden angestrebt insbesondere mit

- der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg als Partner bei der Realisierung des Cyber Campus NRW,
- dem In-Institut Clavis – Institut für Informationssicherheit – der Hochschule Niederrhein,
- der am Fachbereich Elektrotechnik und Informatik angesiedelten Niederlassung der Cisco Networking Academy,
- der Fraunhofer Academy als Einrichtung der Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e. V.,
- dem Zentrum für Weiterbildung der Hochschule Niederrhein.

## **§ 11**

### **Evaluation**

Bis zum 31. Dezember 2023 werden die Regelungen dieser Ordnung im Hinblick auf ihre Zweckdienlichkeit und Angemessenheit überprüft.

## **§ 12**

### **Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Niederrhein (Amtl. Bek. HSNR) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Elektrotechnik und Informatik vom 10. Dezember 2020 und des Fachbereichsrats des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften vom 28. Mai 2020 sowie der Genehmigung durch das Präsidium der Hochschule Niederrhein vom 16. März 2021.

Krefeld, den 9. Juni 2021

Mönchengladbach, den 1. Juni 2021

Der Dekan  
des Fachbereichs Elektrotechnik und Informatik  
der Hochschule Niederrhein  
Prof. Dr.-Ing. Jens Brandt

Der Dekan  
des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften  
der Hochschule Niederrhein  
Prof. Dr. rer. nat. Siegfried Kirsch